

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1978

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	25. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut	772

7831

I.

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1978 - I C 2 - 2120 - 8753

Zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) ist folgendes zu beachten:

Zu § 1

- 1 Die Verpflichtung zur Anzeige von Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen gilt für alle einschlägigen Veranstaltungen, unabhängig von deren Größe oder Art (öffentliche oder nicht öffentliche Ausstellung). Die Vorschrift gilt auch für Ausstellungen von Hunden oder Katzen zusammen mit anderen Tierarten (Tierschauen) sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Hundepfahrungen, Hunderennen.
- 2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Veranstaltung zu verbieten, wenn die von dem Tag des Eingangs der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Seuchenbekämpfung zuläßt oder erforderliche Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.
 - 2.1 Innerhalb eines Gebietes, das wegen Haustiertollwut (Hunde und Katzen) zum gefährdeten Bezirk erklärt worden ist (§ 9), sind derartige Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu verbieten. In einem wegen Wildtollwut zum gefährdeten Bezirk erklärten Gebiet (§ 10) können sie unter Auflagen in der Regel zugelassen werden.
 - 2.2 Bei Veranstaltungen zusammen mit anderen Tierarten ist nur über Verbot oder Beschränkung der Ausstellung von Hunden und Katzen zu befinden.
- 3 Soweit unter Berücksichtigung der Seuchenlage sowie der Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung erforderlich, sind für die Durchführung derartiger Veranstaltungen folgende Auflagen zu machen:
 - 3.1 Die Veranstaltungen sind amtstierärztlich zu überwachen.
 - 3.2 Hunde und Katzen, die auf die Veranstaltungen verbracht werden, müssen nachweislich spätestens vier Wochen und frühestens zwölf Monate vor Beginn der Veranstaltung gegen Tollwut geimpft oder innerhalb der letzten zwölf Monate nachgeimpft worden sein. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:
 - 3.2.1 Name und Anschrift des Tierbesitzers,
 - 3.2.2 Rasse und Geschlecht des Tieres sowie die Farbe, die Art und Zeichnung des Felles und
 - 3.2.3 Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes.
Als tierärztliche Impfbescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.
 - 3.3 Katzen dürfen - abweichend von Nummer 3.2 - ohne Impfbescheinigung auf die Veranstaltungen verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarztes begleitet sind, aus der neben den in Nummer 3.2.1 und 3.2.2 geforderten Angaben hervorgeht, daß das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung von ihm untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist sowie der Herkunftsort länger als sechs Monate nicht in einem gefährdeten Bezirk nach § 9 oder § 10 lag.
Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf 10 Tage zu befristen.
- 3.4 Ausstellungen, die in einem Ort, der wegen Wildtollwut zum gefährdeten Bezirk erklärt worden ist (§ 10), stattfinden sollen, müssen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft und hier in einem sicher umfriedeten Grundstück durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen ähnlicher Art (z. B. Hundepfahrungen) gilt dies nicht, sofern nur Hunde dorthin verbracht

werden, die nach Nummer 3.2 gegen Tollwut geimpft worden sind und von einer Person beaufsichtigt werden, der sie gehorchen.

- 3.5 Bei nationalen und internationalen Veranstaltungen ist die Impfung aller Hunde und Katzen nach Maßgabe der Nummer 3.2 zur Auflage zu machen; die jeweilige Seuchenlage im In- bzw. Ausland ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 3.6 Bei Ausstellungen auf Orts- und Kreisebene sowie bei Veranstaltungen ähnlicher Art von geringem Ausmaß kann ganz oder zum Teil von den Auflagen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 abgesehen werden, sofern dies auf Grund der Seuchenlage in dem betreffenden Gebiet oder auf Grund der geringen Größe und Bedeutung der Veranstaltung vertretbar ist.

Zu § 2

Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist in gefährdeten Bezirken verstärkt zu achten.

Zu § 3

- 1 Impfungen gegen die Tollwut mit inaktivierten Impfstoffen dürfen bei allen empfänglichen Tieren vorgenommen werden. In der Regel werden sie sich auf Haustiere beschränken. Zulässig ist die präinfektionelle Schutzimpfung; nicht zulässig ist - von den in Absatz 2 genannten Ausnahmen abgesehen - die postinfektionelle aktive oder passive Immunisierung.
- 2 Belange der Seuchenbekämpfung werden Ausnahmen von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche dann nicht entgegenstehen, wenn diese Versuche unter wissenschaftlicher Leitung in einem isolierten Stall oder sonstigen Standort mit Quarantänecharakter so durchgeführt werden, daß eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
- 3 Ausnahmen für die Impfung mit anderen als den in Absatz 1 genannten Impfstoffen sind nur für den Einzelfall zuzulassen, wenn diese Impfung im grenzüberschreitenden Verkehr von ausländischen Behörden gefordert wird.
- 4 Belange der Seuchenbekämpfung stehen Ausnahmen für ansteckungsverdächtige, unter Impfschutz stehende Tiere (Absatz 2 Nr. 3) dann nicht entgegen, wenn die erneute Impfung unverzüglich durchgeführt wird (vgl. § 11). Als Nachweis darüber, daß das Tier unter ausreichendem Impfschutz steht, gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.
- 5 Die Anordnung von Impfungen nach Absatz 3 kann z. B. bei Hunden und Katzen geboten sein, wenn die Tollwut in stärkerem Umfang bei Haustieren auftritt und einer größeren allgemeinen Gefährdung vorgebeugt werden soll. Sie kann ferner bei Weidetieren notwendig werden, wenn diese Tiere in besonderem Maße durch das Auftreten der Tollwut bei Füchsen gefährdet sind.

Zu § 4

Auf § 37 (Verbot von Heilversuchen) und § 38 (Schlachtverbot, Verbot der Verwendung von Erzeugnissen) des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird hingewiesen.

Zu § 5

- 1 Auf § 41 Viehseuchengesetz wird hingewiesen. § 5 verpflichtet den Besitzer, bis zur unschädlichen Beseitigung die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung der Verschleppung der Seuche zu treffen. Bälge und Trophäen gehören zum Tierkörper und sind unschädlich zu beseitigen.
- 2 Ist ein Mensch von einem kranken oder verdächtigen Tier, das getötet wird oder verendet ist, gebissen worden oder sonst mit dem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, ist in jedem Fall Material zur Untersuchung auf Tollwut an das zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.

- 3 Die Vorschriften Nummer 16.23 meines RdErl. vom 22. 10. 1973 (SMBl. NW. 7831) sind zu beachten.
- 4 Bei allen positiven Tollwutbefunden bei Ratten, Mäusen, Maulwürfen, Eichhörnchen, Hasen, Kaninchen oder Vögeln und solchen Tierarten, bei denen Tollwut bisher nicht festgestellt worden ist, ist eine Nachuntersuchung in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen einzuleiten. Hierzu ist ein geeignetes Stück des Gehirns im tiefgefrorenen Zustand (vorzugsweise bei minus 70°C) ohne Zusatz mindestens vier Wochen lang aufbewahren.

- 5 Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt hat positive Befunde fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch vorab dem Veterinäramt, sämtliche Befunde außerdem schriftlich dem Veterinäramt, dem Gesundheitsamt, dem Regierungspräsidenten und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen, Forsthaus Hardt, 5300 Bonn 3, zu übermitteln.

Wenn bei negativem Ausfall der fluoreszenzserologischen oder histologischen Untersuchung ein weiteres Untersuchungsverfahren eingeleitet wird, ist nicht erst der Befund abzuwarten, sondern vorher schon das negative Ergebnis mit dem Hinweis auf die Einleitung weiterer Untersuchungen mitzuteilen.

- 6 Wird einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Material von Tieren aus Gebieten außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zugeleitet, so ist die Untersuchung trotzdem unverzüglich durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in diesem Fall den in Nummer 5 genannten Stellen und dem für den Herkunftsort zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt mitzuteilen.

Zu § 6

- 1 Eine Beobachtungszeit von zwei Wochen wird ausreichen, da vom Auftreten erster klinischer Krankheitserscheinungen bis zum Tode eines Tieres bei Tollwut in der Regel nicht mehr als 4 bis 9 Tage vergehen.
- 2 Für die Beobachtung ist vorzuschreiben:
- 2.1 Das Tier ist so einzusperren, daß es mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen und Menschen nicht gefährden kann, z. B. in einem Käfig, allein in einem Raum oder unter Absonderung in einem Stall.
- 2.2 Die Räumlichkeiten, in denen Hunde und Katzen zur Beobachtung eingesperrt werden, dürfen anderweitig nicht benutzt werden. Sie müssen abgeschlossen werden, von außen gut überschaubar und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Schlüssel zu dieser Räumlichkeit ist vom Besitzer sicher aufzubewahren. Niedrig gelegene Fenster sind besonders zu sichern (z. B. durch Vergitterung). Das Füttern und Tränken der Tiere sollte ohne Betreten der Räumlichkeit möglich sein. Die Auflagen werden in der Regel durch die Einrichtungen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten erfüllt.
- 2.3 Der Besitzer oder derjenige, unter dessen Aufsicht die Tiere stehen, hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Tier oder dessen Verenden unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen; im Falle des Verendens ist der Tierkörper bis zum behördlichen Einschreiten nach § 5 aufzubewahren.
- 3 Der zuständige Amtstierarzt hat die Absonderung und den Gesundheitszustand in zeitlich kurzen Abständen zu überprüfen.

Zu § 7

- 1 Die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten oder der von ihm mit dem Jagdschutz beauftragten Personen. Die unschädliche Beseitigung kann erfolgen durch
- a) Vergraben; dabei ist der Tierkörper von einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, die fest anzutreten ist, zu bedecken;
- b) Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt.
- 2 Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) kann die Beseitigung der Tierkörper von freilebendem

Wild in Tierkörperbeseitigungsanstalten von der Kreisordnungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden. Die Entscheidung hierüber wird unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse zu treffen sein.

Zu § 8

- 1 Auf § 39 Abs. 1 Viehseuchengesetz wird hingewiesen.
- 2 Ist ein Mensch von einem seuchenverdächtigen Hund oder von einer seuchenverdächtigen Katze gebissen worden oder sonst mit dem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, sind diese Tiere nicht zu töten, sondern einzusperren und amtlich zu beobachten. Für die Einsperrung und Beobachtung gilt Nummer 2 zu § 6 entsprechend.
- 3 Die Amtstierärzte haben alle Fälle von Tollwut und von ausreichendem Verdacht auf Tollwut den Gesundheitsämtern unter Angabe des Seuchenortes sowie gegebenenfalls der Anzahl der verletzten Personen (Name und Anschrift) mitzuteilen, damit erforderliche Impfungen rechtzeitig veranlaßt werden können.

Zu § 9

- 1 Der gefährdete Bezirk soll das Gebiet umfassen, in dem mit einem Auftreten der Tollwut bei Tieren, die durch frei umherlaufende tollwutkranke oder seuchenverdächtige Tiere infiziert sein können, gerechnet werden muß. In der Regel werden das die Ortschaften ohne die umliegenden freien Flächen sein, in denen das Tier gewesen oder vermutlich gewesen ist. In großen Orten wird es vertretbar sein, nur Teile der Orte zum gefährdeten Bezirk zu erklären.
- 2 Der betreffende Bezirk muß mindestens für die Dauer von drei Monaten „gefährdeter Bezirk“ bleiben (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 3).
- 3 Ist anzunehmen, daß ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtigtes Tier in das Gebiet eines anderen Kreises übergelaufen ist, so hat die Kreisordnungsbehörde den in Betracht kommenden Kreisordnungsbehörden ohne Rücksicht auf Regierungsbezirks- und Landesgrenzen unter Beschreibung des Tieres (Größe, Rasse, Farbe, besondere Kennzeichen) und unter Angaben der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung unverzüglich Mitteilung zu machen. Die beteiligten Behörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen.
- 4 Die Schilder „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ sollen die Öffentlichkeit auf die Tollwut hinweisen. Sie sind von den örtlichen Ordnungsbehörden unter Beachtung der Gewohnheiten der Bevölkerung gut sichtbar an den Stellen anzubringen, an denen Personen regelmäßig in den gefährdeten Bezirk gelangen (z. B. an öffentlichen Straßen, Bahnhofsausgängen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel).
- 5 Die Bevölkerung in dem gefährdeten Bezirk ist, soweit erforderlich, wiederholt durch die Tagespresse über den Zweck der Sperrmaßnahmen und über Wesen und Gefahr der Seuche für Mensch und Tier aufzuklären. Auch sollen in den Schulen aller Art die Schüler über die Gefahr der Seuche für Mensch und Tier in geeigneter Weise belehrt werden. Dem Land stehen zwei Kopien des Aufklärungsfilmes „Tollwut-Gefahr für Mensch und Tier“ zur Verfügung. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Film einem möglichst breiten Bevölkerungskreis vorgeführt werden könnte. Die Kopien können auf Anforderung leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für den Landesteil Nordrhein ist der Film beim Regierungspräsidenten in Köln, für den Landesteil Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten in Arnsberg anzufordern.
- 6 Auf § 40 Abs. 1 Viehseuchengesetz (Festlegung der Hundede) wird hingewiesen. Als Nachweis der Impfung gegen Tollwut (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Viehseuchengesetz und § 9 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 der Verordnung) gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpfaß. Ein wirksamer Impfschutz gegen die Seuche ist zu erwarten, wenn ein Hund spätestens vier Wochen und frühestens ein Jahr vorher gegen Tollwut geimpft worden ist.

- 7 Ausnahmen nach § 40 Abs. 2 Viehseuchengesetz sollten für die dort genannten Hunde nur zugelassen werden, wenn die Hunde nachweislich spätestens vier Wochen und frühestens ein Jahr vorher gegen Tollwut geimpft sind und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- 8 Eine Genehmigung für das Entfernen eines Hundes oder einer Katze, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, aus dem gefährdeten Bezirk (Absatz 4 Nr. 3) darf nur erteilt werden, wenn durch eine frühestens fünf Tage vorher durchgeführte tierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß das Tier keine Anzeichen von Tollwut oder des Verdachts auf Tollwut aufweist. Die genehmigende Behörde benachrichtigt die Behörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem Eintreffen des Tieres. Dem Tierhalter ist aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß das Tier beim Entfernen aus dem gefährdeten Bezirk und am Bestimmungsort unter den gleichen Beschränkungen wie im gefährdeten Bezirk gehalten wird.
- 3 Genehmigungen nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zur Nutzung ansteckungsverdächtiger, revakzinierter Hunde sind mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere nur zur tatsächlichen Nutzung und für deren Dauer von ihrem Standort entfernt werden. Sie brauchen in diesem Falle nicht an der Leine geführt zu werden.
- 4 Wird ein Tier mit Genehmigung der zuständigen Behörde für immer von seinem Standort entfernt, ist die Reinigung und Desinfektion des Stand- oder Liegeplatzes anzuordnen.
- 5 Von der Befugnis des Absatzes 3 sollte nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Gründe der Seuchenbekämpfung, die eine Tötung der betreffenden Tiere erfordern könnten, sind z. B. Verletzungen eines Tieres durch Biß und damit die relativ hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Tier infiziert worden ist, oder unzureichende Absonderungsmöglichkeit.

Zu § 10

- 1 Für die Bestimmung des „Wildtollwut gefährdeten Bezirkes“ gilt Nummer 1 zu § 9 entsprechend. Bei der Abgrenzung sind verwaltungsmäßige und topographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Moore usw.) zu berücksichtigen. Muß der „Wildtollwut gefährdete Bezirk“ auch Teile des Gebietes benachbarter Kreise umfassen, so ist dies dem dortigen Veterinäramt mitzuteilen, das dann seinen Gebietsteil ebenfalls zum „Wildtollwut gefährdeten Bezirk“ erklärt.
- 2 Beim Anbringen von Schildern (Absatz 2) ist auch an Waldwege, Park- und Campingplätze zu denken.
- 3 Ein Hund kann als beaufsichtigt gelten, wenn er ständig in Sichtweite und so nahe bei der beaufsichtigenden Person ist, daß ihn die Befehle dieser Person jederzeit erreichen können.
- 4 Als Nachweis einer Impfung gegen Tollwut gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpfaß nach Nummer 3.2 zu § 1.
- 5 Hunde und Katzen dürfen aus dem „Wildtollwut gefährdeten Bezirk“ entfernt werden.

Zu § 11

- 1 In Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 Viehseuchengesetz ergibt sich, daß für nicht gegen Tollwut geimpfte Hunde und Katzen die Tötung angeordnet werden sollte, wenn sie mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren gleich welcher Art in Berührung gekommen sind oder dies anzunehmen ist.
- 2 Zur Nachimpfung ansteckungsverdächtiger Tiere wird auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 3 hingewiesen. Wird die Revakzination nicht durch den Amtstierarzt durchgeführt, ist sie ihm unverzüglich nachzuweisen.
- 3 Im Rahmen der amtlichen Beobachtung ansteckungsverdächtiger, revakzinierter Hunde und Katzen sind folgende Auflagen zu machen:
Die Tiere sind auf dem Grundstück oder im Wohnbereich des Besitzers so zu halten, daß sie nicht entweichen können. Ein Entfernen von dem Grundstück ist nur gestattet, wenn die Tiere an der Leine geführt werden oder sonst in unmittelbarer, zuverlässiger Obhut (z. B. in einem Behältnis getragen werden) sind.
Nummern 2.3 und 3 zu § 6 gelten entsprechend.
- 4 Ausnahmen von der Vorschrift, geimpfte ansteckungsverdächtige Hunde und Katzen unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen, können dann vertretbar sein, wenn nachgewiesen wird, daß das ansteckungsverdächtige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mehr als zweimal im Abstand von jeweils mindestens zwei Monaten gegen Tollwut geimpft worden ist.

Zu § 12

- 1 Auf § 39 Abs. 2 Satz 3 Viehseuchengesetz (amtliche Beobachtung anderer Tiere) wird hingewiesen.
- 2 Für die amtliche Beobachtung anderer Tiere als Hunde und Katzen gelten Nummern 2 und 3 zu § 6 entsprechend.

Zu § 13

- 1 Wird bei wildlebenden Tieren die Tollwut festgestellt, so ist davon auszugehen, daß auch der Fuchs von der Seuche befallen ist. Für die Feststellung, daß der Fuchs die Seuche verbreitet, ist von folgenden gesicherten Anhaltspunkten auszugehen:
- 1.1 Der Erreger wird durch Speichel, der in Wunden gelangt, – also in der Regel durch den Biß eines befallenen Tieres – übertragen. Die Neigung zum Beißen ist den Caniden arteigen und ist bei befallenen Tieren krankhaft gesteigert.
- 1.2 Ein krankes Tier sucht andere Tiere auf, dabei kommt es zu Beißereien und der Übertragung des Erregers.
- 1.3 Der natürliche Trieb zum Umherstreunen wird bei Caniden durch die Krankheit gesteigert. Mit einem Entfernen von bis zu 20 km vom ursprünglichen Standort muß gerechnet werden.
- 1.4 Die Inkubationszeit beträgt bei Caniden in der Regel 20 bis 60 Tage, im Einzelfall bis zu 6 Monaten. Das Virus kann aber schon bis zu 14 Tagen vor dem Auftreten von Krankheitserscheinungen durch den Speichel ausgeschieden werden.
- 1.5 Für die Übertragung der Tollwut kommen nur Tiere in Betracht, die bei Angriffs- oder Verteidigungshandlungen beißen; damit scheiden die Pflanzenfresser in der freien Wildbahn, da sie nur stoßen oder schlagen, aus.
- 1.6 Bei Tieren mit einem eng begrenzten Lebensraum, wie Dachs und Marder, kann sich die Seuche in diesem engen Bereich ausbreiten. Die Tiere infizieren sich innerhalb ihres begrenzten Lebensraumes. Der Erreger wird in andere Bereiche nicht weiterverbreitet.
- 1.7 Mäuse haben nach vielen Untersuchungen in tollwutverseuchten Gebieten für die Übertragung der Seuche keine Bedeutung.
- 1.8 Die Möglichkeit der kontinuierlichen Aufrechterhaltung und der Weiterverbreitung der Seuche besteht in Mitteleuropa nur für die Caniden. Es kann davon ausgegangen werden, daß Hunde die Seuche in der Regel nicht verbreiten, soweit sie als Haustiere gehalten werden; streunende Hunde sind selten. Der Fuchs kann sich durch das Fehlen jeglicher natürlicher Feinde ungehemmt vermehren. Der zum Erlöschen der Seuche führende Besatz von rd. drei Füchsen auf 10 qkm ist vielerorts auf das Mehrfache angewachsen. Die Füchse sind dadurch in ihrem Lebensraum beengt; das führt zwangsläufig zu Auseinandersetzungen untereinander.
- 1.9 Die Tatsache, daß der Fuchs allein die Tollwut aufrecht erhält oder verbreitet, wird durch das Seuchengeschehen bei den einzelnen Tierarten bestätigt. Der Seuchengang ist vom Lebensrhythmus des Fuchses abhängig.
- 2 Die Bekämpfung der Tollwut ist in erster Linie durch eine verstärkte Bejagung mit dem Ziel, die Fuchspopulation zu verringern, durchzuführen. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die für die Bekämpfung der Tollwut erforderliche Verringerung der Fuchspopulation in Nordrhein-Westfalen durch verstärkte Beja-

gung der Füchse nicht erreicht worden ist. Erforderlich wäre für den Zeitraum eines Jahres eine Erhöhung der Fuchsstrecke um 200 bis 300%. Es wurde aber nur eine Erhöhung um rd. 50% erreicht.

- 2.1 Zur verstärkten Bejagung ist ein Plan aufzustellen, wie unter Ausschöpfung aller jagdlichen Möglichkeiten die erforderliche Verringerung der Fuchspopulation auf einen Fuchs bis auf drei Füchse je 10 qkm erreicht werden soll.

Die durchschnittliche Fuchsstrecke in dem Gebiet während der letzten drei Jahre geteilt durch die Größe der Fläche des Gebietes in qkm mal 20 ergibt einen Anhaltspunkt für den Fuchsbesatz bezogen auf 10 qkm. Soweit durch die Bejagung die erforderliche Verringerung des Besatzes nicht erreicht wird, sind andere Maßnahmen zur Tötung des Fuchses im Bau zu ergreifen.

- 3 Unter Berücksichtigung der biologischen Entwicklung des Fuchsbesatzes sind die Bekämpfungsmaßnahmen nach Absätzen 1 und 2 mindestens für die Dauer eines Jahres durchzuführen. Das dabei erfaßte Gebiet darf höchstens bis zu einem Umkreis von 30 km um den ursprünglichen Seuchenherd herum bestimmt werden. Dabei sind die topographischen Verhältnisse und die Verwaltungsgrenzen zu beachten. Die Kreisordnungsbehörden haben sich bei der Bestimmung der Gebiete miteinander abzustimmen.

- 4 Kommen Bejagungs- oder Begasungsmaßnahmen in Betracht, so sind die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in einem nach Absatz 3 bestimmten Gebiet liegt, von der Kreisordnungsbehörde auf die Vorschrift, daß Füchse durch vermehrte Bejagung oder durch Begasung der Baue zu töten sind, durch Einzelverfügung hinzuweisen. Sie sind dabei aufzufordern, die vermehrte Bejagung vorzunehmen und sofort die Lage aller ihnen bekannten Fuchsbaue anzuzeigen. Gegebenenfalls ist auf die Verpflichtung, den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zu zeigen (Absatz 2), hinzuweisen. Mit der Verfügung ist gleichzeitig die unschädliche Beseitigung der erlegten Füchse außer der für die Gewährung der Unkostenentschädigung abzuliefernden Lunte in „Wildtollwut gefährdeten Bezirken“ anzuordnen. Für die unschädliche Beseitigung gilt Nummer 1 zu § 7.

- 4.1 Erlegte Füchse sind mit Plastikhandschuhen anzufassen. Der Jagdausübungsberechtigte hat jeden in seinem Bezirk die Jagd Ausübenden anzuhalten, entsprechend zu verfahren.

- 4.2 Bei der Jagd verwendete Hunde müssen gegen Tollwut schutzgeimpft sein. In die Verfügung ist ein Hinweis auf die Vorschrift des § 16 (Ordnungswidrigkeiten) aufzunehmen.

- 4.3 Kommen die Jagdausübungsberechtigten den Anordnungen (Verwaltungsakt) nicht nach, so ist zu prüfen, ob Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 - in Betracht kommen.

- 4.4 Unbeschadet der Anzeigepflicht nach den §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes wird darauf hingewiesen, daß bei Wildtollwut der Jagdausübungsberechtigte nach § 24 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) verpflichtet ist, unverzüglich der unteren Jagdbehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat sofort einen Amtstierarzt hinzuzuziehen. Auf die Anzeigepflicht ist bei der Einzelverfügung hinzuweisen.

- 5 Für jeden in einem nach Absatz 3 bestimmten Gebiet erlegten Fuchs wird an den zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder der von ihm mit dem Jagdschutz beauftragten Person unter der Voraussetzung, daß die ganze Lunte in einer verschlossenen Plastiktüte gegen Bescheinigung an die für den Erlegungsjagdbezirk zuständige örtliche Ordnungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach der Erlegung abgeliefert worden ist, eine Unkostenentschädigung von DM 50,- von der Kreiskasse als Regierungskasse gezahlt. Die Kosten sind von den Regierungspräsidenten aus Einzelplan 10 Kapitel 1002 Titel 52277 „Veterinärbehördli-

che Zwecke“ zu übernehmen. Die abgelieferten Lunte sind bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzubewahren, daß eine Gefahr der Übertragung der Tollwut nicht besteht. Die örtliche Ordnungsbehörde hat eine Liste über die in jedem Jagdbezirk erlegten Füchse zu führen.

Falls sich Zweifel darüber ergeben, ob die Zahl der erlegten Füchse dem tatsächlichen Fuchsbestand in dem betreffenden Jagdbezirk entspricht, ist beim Kreisjagdberater oder Hegeringleiter eine Stellungnahme einzuholen. Beim Vorliegen eines offensichtlichen Mißverhältnisses ist die Unkostenentschädigung nicht auszahlbar.

- 6 Die Kreisordnungsbehörde hat die Lage der Baue festzustellen und auf Karten, die auf dem neuesten Stand zu halten sind, einzuzeichnen. Jeder Meldung über das Vorhandensein von Fuchsbauten ist nachzugehen. Zur Feststellung der Lage der Baue sind neben den Jagdausübungsberechtigten alle, die beruflich darüber Kenntnis erlangen (z. B. Forstleute, Waldarbeiter), zu befragen.

- 7 Die Begasung ist von der Kreisordnungsbehörde unter fachlicher Leitung des Amtstierarztes in Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde und den jagdlichen Organisationen von beauftragten Personen (Begasungstrupps) im Frühjahr, spätestens aber bis zum 10. Mai, durchzuführen. Die begasten Baue sind zweimal jeweils nach vier bis sechs Wochen zu kontrollieren und, wenn sie wieder geöffnet oder befahren sind, zusammen mit nachgemeldeten Bauen erneut zu begasen. Es ist darauf zu achten, daß vom Dachs befahrene Baue nicht begast werden. Für entsprechenden Unfallschutz und Belehrung der beauftragten Personen ist Sorge zu tragen. Zur Begasung sind zyanwasserstoffhaltige Präparate zu verwenden.

Die Kosten der Begasung sind von den Regierungspräsidenten aus Einzelplan 10 Kapitel 1002 Titel 52277 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu übernehmen.

- 8 Die Bevölkerung ist bei jeder Gelegenheit auf die Gefahr und den Umfang der Seuche hinzuweisen. Der Presse sind über jede Feststellung der Tollwut, besonders bei nutzbaren Haustieren, ausführliche Berichte, wenn möglich mit Bildern, anzubieten. Die Jagdausübungsberechtigten sind über die Kreisgruppe des Landesjagdverbandes in geeigneter Weise von jeder Feststellung der Tollwut unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten.

Zu § 14

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchengesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 242), - SGV. NW. 7831 - durchzuführen.

Zur Desinfektion können neben den in § 10 dieser Anlage genannten Mitteln und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung verwendet werden.

Zu § 15

Es ist besonders darauf zu achten, daß beim Aufheben der Schutzmaßnahmen alle Hinweisschilder auf den „gefährdeten Bezirk“ entfernt werden.

Bekanntgabe des Seuchenausbruchs

Die Kreisordnungsbehörde hat den Ausbruch der Seuche bekanntzugeben. Sie hat ferner die Kreisordnungsbehörden der benachbarten Kreise, den zuständigen Regierungspräsidenten und unmittelbar mich zu unterrichten, sofern bis zu diesem Ausbruch der Kreis frei von der Seuche war.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

- RdErl. v. 30. 7. 1970 - SMBl. NW. 7831 -
RdErl. v. 12. 12. 1975 - SMBl. NW. 7831 -
RdErl. v. 8. 5. 1963 - SMBl. NW. 7920 -
RdErl. v. 3. 5. 1963 - SMBl. NW. 7831 -

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.